

Satzung
 über die Erhebung von Standgeldern
 anlässlich von Markt- und Kirmesveranstaltungen
 in der Stadt Schleiden
 vom 16. Februar 2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert am 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert am 17. Dezember 1999 (GV. NW. S. 718), in Verbindung mit § 15 Absatz 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung des Marktverkehrs in Schleiden vom 13. Juli 1976 hat der Rat der Stadt Schleiden am 15. Februar 2001 folgende Satzung über die Erhebung von Standgeldern und Gebühren anlässlich von Marktveranstaltungen in Schleiden beschlossen:

§ 1

(1) Für die Überlassung eines Standplatzes anlässlich einer Markt- und Kirmesveranstaltung im Stadtgebiet Schleiden erhebt die Stadt Schleiden folgende Standgelder:

Tarif Nr.	Art	DM	Euro (ab 1.1.2002)
1	Verkaufsstände allgemeiner Art je lfd. Meter anrechenbare Front mindestens jedoch	8,00	4,00
		20,00	10,00
2	Verlosungsstände, Schießwagen sowie sonstige Verkaufswagen je lfd. Meter Front mindestens jedoch	8,00	4,00
		20,00	10,00
3	Speisewagen, Zucker- und Eisverkaufswagen oder Stände je lfd. Meter Front mindestens jedoch	8,00	4,00
		30,00	15,00
4	Getränkstände je lfd. Meter Theke mindestens jedoch	10,00	5,00
		50,00	25,50
5	Kinderfahrgeschäfte, Kinderschaukel usw. je Meter Hauptfront bzw. je Meter Ø bei Rundfahrgeschäften	5,00	2,50
6	Sonstige Rundfahrgeschäfte und Fahrgeschäfte, die in quadratischer bzw. rechteckiger Form angelegt sind je lfd. Meter Ø bzw. Hauptfront höchstens jedoch	9,00	4,50
		150,00	76,50
7	Tanzzelte je m ² höchstens jedoch	1,00	0,50
		300,00	153,00

(2) Die Gebührensätze der Tarif-Nr. 1 bis 7 des Absatzes 1 gelten jeweils bis zu vier Tagen. Bei Veranstaltungen über vier Tage wird je Tag eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 25 % der vorstehenden Gebührensätze erhoben.

(3) Der Bürgermeister kann die Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn die Erhebung der vollen Gebühren für den Gebührenpflichtigen nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 2

Die Standgelder sind bei der Zuteilung der Standplätze fällig und bei Platzeinweisung an die Stadtkasse zu zahlen.

§ 3

Gebührensschuldner sind die Inhaber der festen und beweglichen Verkaufsstände und Fahrgeschäfte, für die ein Standplatz zugeteilt wird. Gemeinsame Inhaber und Verkäufer haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Ist die Durchführung einer Marktveranstaltung einem Dritten, insbesondere einem Verein, übertragen, so ist von diesem an die Stadt ein Standgeld zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach dem Umfang der Übertragung

§ 5

Die Marktstandgelder und Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Standgeldern anlässlich von Markt- und Kirmesveranstaltungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Standgeldern anlässlich von Markt- und Kirmesveranstaltungen vom 9. August 1976 außer Kraft

Schleiden, den 16. Februar 2001
Der Bürgermeister:
Lorbach

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Standgeldern anlässlich von Markt- und Kirmesveranstaltungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ihr Wortlaut stimmt mit dem Beschluss des Stadtrates vom 15. Februar 2001 überein.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 16. Februar 2001
Der Bürgermeister:
Lorbach